

Der Landrat

**Allgemeinverfügung des
Landrates des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über zusätzliche
Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens**

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz -IfSG- vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.11.2020 (BGBl. I S. I S. 2397) i. V. m. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Zweite SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV - vom 30.11.2020 (GVBL II Nr. 110) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Schüler- und Schülerinnen, Lehrkräfte, sonstiges Personal und sämtliche Personen, die eine Schule oder einen Hort zu Besuchs- oder anderen Zwecken betreten, haben die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) zu tragen. Diese Anordnung gilt für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Volkshochschule, in privaten Musikschulen und der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schüler und Schülerinnen bis zur 5. Jahrgangsstufe.

Diese Anordnung gilt für die Innenbereiche der Schulen und Horte. Im Außenbereich (insbesondere auf dem Schulhof) besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann.

In privaten Musikschulen und der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ ist der Unterricht an Mundblasinstrumenten und der Gesangunterricht untersagt.

2. Das Aufstellen sämtlicher Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten und sonstigen Märkten (z. Bsp. Flohmärkte) ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsstände, die ausschließlich den Verkauf von Lebensmitteln anbieten.

3. Der Konsum von Alkohol ist ganztägig im Bereich von Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, auf Spiel- und Sportplätzen und in den öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

4. Schulungen und Informationsveranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen, dürfen nur mit einem Hygienekonzept und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern durchgeführt werden.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 20.12.2020.

Sprechzeiten:
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Begründung:

Rechtgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 26 Abs. 1 und 3 2. SARS-CoV-2-EindV.

Nach dieser Vorschrift hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu treffen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen, wenn das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) veröffentlicht, dass innerhalb der letzten sieben Tage kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorliegen.

Nach den Veröffentlichungen des LAVG ist das am 02.12.2020 der Fall gewesen. An diesem Tage hat die 7-Tage-Inzidenz bei 223,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gelegen.

Zu Nr.1

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist berechtigt, auch in Schulen gezielte Maßnahmen zu treffen.

Zwar ist in diesem Fall neben dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach § 17 Abs. 4 SARS-CoV-2 EindV auch die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt berechtigt, schulorganisatorische Regelungen, die dem Infektionsschutz dienen, zu erlassen. Das schließt aber nicht aus, dass der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa auch eigene gezielte Maßnahmen im schulischen Bereich trifft, wenn die zuständige Schulbehörde selber keine entsprechenden Maßnahmen trifft.

Der in § 26 Abs. 3 SARS-CoV-2 EindV verwandte unbestimmte Rechtsbegriff „gezielte Maßnahme“ ist nach seinem Sinn und Zweck so auszulegen, dass hierunter grundsätzlich alle nach dem Infektionsschutzgesetz und anderen einschlägigen Gesetzen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie erforderlichen Schutzmaßnahmen zu verstehen sind, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angeordnet werden dürfen (A. I. der Begründung der Zweiten SARS-CoV 2 Eindämmungsverordnung, https://2SARS-CoV-2-EindV_30112020_Begrueundung.pdf brandenburg.de).

Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist in den Schulen ein hohes Infektionsgeschehen festzustellen. Im Erwin-Strittmatter-Gymnasium Spremberg/Grodtk sind am 01.12.2020 insgesamt 22, in der Heidegrundschule Spremberg und der Oberschule Döbern am 30.11.2020 bzw. 01.12.2020 je ein Schüler, der Gesamtschule Kollerberg ein Schüler und an der Grundschule Laubsdorf am 01.12.2020 eine Horterzieherin positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet worden. Teilweise wurden an diesen Schulen und in der berufsorientierenden Oberschule Spremberg/Grodtk und dem Pestalozzi Gymnasium in Guben und dem OSZ II in Cottbus ganze Klassen abgesondert, bzw. in Quarantäne gestellt. Testungen an anderen Schulen sind noch nicht abgeschlossen. Es darf vermutet werden, dass auch dort weitere Ansteckungsfälle auftreten werden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Schulen ist verhältnismäßig. Die Maßnahme ist eine der Maßnahmen, die nach § 28a Nr. 1 IfSG als notwendige Schutzmaßnahme bezeichnet wird. Die Maskenpflicht ist insbesondere gegenüber Schülern und Schülerinnen notwendig, weil diese in der Regel engen Kontakt zueinander haben und dabei oft den notwendigen Sicherheitsabstand nicht einhalten. Andererseits sind gerade Schüler und Schülerinnen starke Infektionsträger, weil sie in ihrem Elternhaus engen Kontakt zu ihren Eltern und Geschwistern haben und dort das SARS-CoV-2 Virus leicht weiter übertragen.



Die Maskenpflicht ist geeignet, das Infektionsgeschehen zumindest zu verringern.

Schließlich ist die Maskenpflicht auch gegenüber anderen Maßnahmen wie z. Bsp. einer Untersagung des Präsenzunterrichts das mildeste Mittel. Die Maskenpflicht bedeutet zwar insbesondere im Sportunterricht eine Unannehmlichkeit für die betreffenden Schüler. Diese führt aber anders als das Verbot des Präsenzunterrichts nicht zu einer Beeinträchtigung des Bildungsauftrages der Schulen.

Die Anordnung wurde für Schüler und Schülerinnen bis zur fünften Jahrgangsstufe ausgenommen. Diese Ausnahme erfolgt, weil eine Maskenpflicht für diese Schüler und Schülerinnen unverhältnismäßig wäre. Schüler und Schülerinnen bis zur fünften Jahrgangsstufe haben in der Regel das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stecken sich aber nicht so schnell an dem SARS-CoV 2 Virus an wie ältere Kinder. Außerdem sind die Krankheitsverläufe bei unter zwölfjährigen Kindern meistens nicht so schwerwiegend wie bei älteren Kindern. Insoweit bin ich von den gemeinsamen Vorschlägen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 01.12.2020 abgewichen, die eine Maskenpflicht schon für Kinder ab sechs Jahren vorsehen.

Außerdem hat der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Maskenpflicht auf die Innenräume der Schulen beschränkt und hat damit berücksichtigt, dass im Außenbereich der Schulen das Ansteckungsrisiko geringer ist.

Schließlich kommt es auch nicht in Betracht, die Anordnung auf einzelne Schulen zu beziehen oder die Maskenpflicht nur auf Schulen in bestimmten Regionalräumen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu beschränken. Die dargelegte Aufzählung der Schulen zeigt, dass das Infektionsgeschehen in den Schulen nicht nur auf den Regionalraum Spremberg/Grodtk oder andere Regionalräume beschränkt ist, sondern sich mehr oder weniger gleichmäßig in allen Schulen im gesamten Kreisgebiet feststellen lässt.

Von einer Schließung der Kreisvolkshochschule, der privaten Musikschulen und der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ habe ich abgesehen. Allerdings muss dort der Gesangunterricht und der Unterricht an Blasinstrumenten untersagt werden, weil die Gefahr der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten durch die dann eintretende größere Ausbreitung der Aerosole verstärkt wird.

Zu Nr. 2

Das Verbot, Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten und anderen Märkten aufzustellen, ist eine Maßnahme, die im Katalog der in § 28 Abs. 1 Ziffer 1 bis 17 IfSG vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht enthalten ist. Allerdings handelt es sich bei diesen Schutzmaßnahmen nur um Maßnahmen, die „insbesondere“ genannt werden. Das heißt, dass der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa auch darüber hinaus andere Schutzmaßnahmen anordnen darf, wenn diese im Einzelfall gezielt der Verhinderung der Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID 19) dienen und verhältnismäßig sind.

Das in Nr. 2 ausgesprochene Verbot ist zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID 19 notwendig und geeignet, weil die Besucher von Wochenmärkten dazu neigen, den Mindestsicherheitsabstand von 1,50 Metern im Marktgeschehen oft nicht einzuhalten. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat zwar bereits am 01.05.2020 eine befristete Allgemeinverfügung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet, die inzwischen durch Zeitablauf unwirksam geworden ist, aber am 01.12.2020 im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit geringen Abweichungen neu bekanntgegeben worden ist. Trotz dieser bereits getroffenen Schutzmaßnahmen ist das Marktgeschehen aber weiterhin aus Sicht des Infektionsschutzes problematisch, weil die Marktstände oft so dicht beieinanderstehen, dass bei den Marktbesuchern ein Gedränge entsteht, in dem der Sicherheitsabstand von 1,50 Meter manchmal nicht eingehalten werden kann.



Durch das Verbot des Aufstellens von Verkaufs-, Tausch- und Ausstellungsständen wird verhindert, dass sich Infektionen in diesen Situationen ausbreiten.

Das Verbot ist auch das mildeste Mittel, weil Verkaufsstände, die den Verkauf von Lebensmitteln anbieten, hiervon ausgenommen sind.

Damit wird einerseits sichergestellt, dass für die Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die notwendige Beschaffung von Lebensmitteln gewährleistet bleibt. Andererseits werden Lebensmittel auf Wochenmärkten in der Regel von professionellen Händlern angeboten, für die diese Erwerbsquelle ihre Lebensgrundlage darstellt. Demgegenüber werden sonstige Gegenstände, die keine Lebensmittel sind, insbesondere auf Flohmärkten, von Personen angeboten, für die der Verkauf oder Tausch dieser Waren in der Regel kein existentiell lebensnotwendiges Geschäft, sondern eher ein Nebenverdienst oder Hobby darstellt.

Zu Nr. 3

Auch das auf den in Nr. 3 genannten Plätzen angeordnete Alkoholkonsumverbot ist eine der Maßnahmen, die in § 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG als notwendige Maßnahme bezeichnet wird. Sie ist notwendig und geeignet, das Infektionsschutzrisiko zu verringern, weil es eine offenkundige Tatsache ist, dass an den in Nr. 3 aufgezählten Orten Alkohol in oft hohem Maße konsumiert wird.

Die enthemmende Wirkung von Alkohol ist durchaus dazu geeignet, die an sich ungewohnte Pflicht, zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die pandemiebedingten Hygieneregeln zu beachten, zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung führen kann. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.09.2020, Az.: OVG 11 S 81.20)

Die Maßnahme ist gegenüber einem vollständigen Verbot, Alkohol in der Öffentlichkeit zu konsumieren, das mildeste Mittel, weil das Verbot nur auf die Plätze beschränkt wird, an denen sich erfahrungsgemäß Menschen ansammeln und dort gemeinsam Alkohol konsumieren. Außerdem habe ich davon abgesehen, auch die Abgabe von Alkohol zu reglementieren. Es bleibt damit den Einwohnern und Einwohnerinnen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und allen übrigen Personen unbenommen, sich Alkohol im Kreisgebiet dort zu beschaffen, wo sie wollen und diesen außerhalb der in Nr. 3 genannten Plätze zu konsumieren.

Zu Nr. 4

Die Anordnung, dass Schulungen und Informationsveranstaltungen nur noch mit einem Hygienekonzept unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern durchgeführt werden dürfen, ist eine notwendige Maßnahme, die teilweise auf § 28a Nr. 4 IfSG beruht. Demnach ist es eine notwendige Schutzmaßnahme, wenn Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr ein Hygienekonzept erstellen müssen. Andererseits erlaubt § 28a Nr. 10 IfSG auch die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat festgestellt, dass für Schulungen und Informationsveranstaltungen ein bisher unregelter Bereich besteht, von dem aber gleichwohl dieselben Infektionsgefahren ausgehen wie das bei anderen Menschenansammlungen der Fall ist. Deshalb ist die Anordnung des Mindestabstandes und die Erstellung eines Hygienekonzeptes notwendig, damit auf diese Weise gezielt eine Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und damit von COVID 19 verhindert wird.



Die Maßnahmen sind geeignet, weil sie den Infektionsgefahren ausreichend vorbeugen. Anders als das in den Schulen der Fall ist, ist das Infektionsgeschehen bei Schulungen und Informationsveranstaltungen nicht außergewöhnlich hoch.

Die Maßnahmen sind auch die mildesten Mittel. Es wäre unverhältnismäßig, für die Besucher von Schulungen und Informationsveranstaltungen eine Maskenpflicht einzuführen, sofern der ausreichende Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Ich habe auch davon abgesehen, die Anzahl der Besucher solcher Maßnahmen zu begrenzen. Damit habe ich der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere bei Betriebsversammlungen, oft eine größere Zahl von Teilnehmern erscheint. Ich halte es für unangemessen, einzelne Besucher dieser Informationsveranstaltungen durch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auszuschließen. Insoweit bin ich von den gemeinsamen Vorschlägen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 01.12.2020 abgewichen, die eine Begrenzung der Teilnehmerzahlen bei Schulungen und Informationsveranstaltungen sogar auf 5 Personen vorgeschlagen haben.

Insgesamt betrachtet sind die unter Ziffer 1 bis 4 genannten gezielten Schutzmaßnahmen auch im engeren Sinn verhältnismäßig. Diese schränken zwar das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 GG) und das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art 12) ein. Eine Abwägung der Gefahren, die durch das SARS-CoV 2 Virus ausgehen und die, wie die jüngsten stark angestiegenen Todeszahlen zeigen, lebensbedrohlich sind, mit den Grundrechtseinschränkungen, die durch diese Allgemeinverfügung ausgelöst werden, führt zu dem Ergebnis, dass die Grundrechtseinschränkungen hinzunehmen sind. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil diese Allgemeinverfügung bis einschließlich 20.12.2020 beschränkt ist und damit der Grundrechtseingriff nur für eine kurze Zeit erfolgt.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:


Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca), den 04.12.2020


Harald Altekrüger
Landrat


Olaf Lalk
Erster Beigeordneter